

Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 01

Brilon, 05. März 2026

Jahrgang 56

INHALT:

- 1) Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW an Herr Milan Kafka Grundbesitzabgabenbescheid 2026 vom 12.01.2026
- 2) Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW an Herr Alexander Schlüter Grundbesitzabgabenbescheid 2026 vom 12.01.2026
- 3) Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NRW an Herr Sami Althleg Ablehnungsbescheid vom 03.02.2026
- 4) Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung der Wegeparzelle „Am Junker“ (Gemarkung Scharfenberg, Flur 12, Flurstück 33)
- 5) Bekanntmachung über die Benennung einer Straße in der Gemarkung Rösenbeck
- 6) Straßen- und Wegekonzert der Stadt Brilon 2026 bis 2030
- 7) Bekanntmachung der Satzung der Stadt Brilon vom 10.02.2026 über die Festlegung der Gebietszonen, die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind - Stellplatzablösesatzung -
- 8) Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026
- 9) 118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der „Ringstraße“ (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5), Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 10) 2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der „Ringstraße“, Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 11) Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW



Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Name, Vorname

Kafka, Milan

Letzte bekannte Adresse

Almer Straße 1, 59929 Brilon

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt. Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

- **Bescheid über Grundbesitzabgaben 2026 der Stadt Brilon vom 12.01.2026
(Kassenzeichen 040320671, Einheitswertnummer 309.038.3.00144.6)**

Wegen des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung des Bescheides über die Grundbesitzabgaben 2026 an ihn nicht möglich.

Da auch eine anderweitige Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, wird der vorgenannte Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) zugestellt.

Der Grundbesitzabgabenbescheid 2026 kann bei der Stadt Brilon, Fachbereich II/22 – Steueramt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 44 während der Dienststunden (gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises) oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) in Empfang genommen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid 2026 gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag


Günemann



Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(Landeszustellungsgesetz – LZG NRW)

Name, Vorname

Schlüter, Alexander

Letzte bekannte Adresse

Obere Straße 5, 59929 Brilon

Der derzeitige Aufenthaltsort (Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt) der vorgenannten Person ist unbekannt. Ermittlungen über den Aufenthaltsort sind ergebnislos geblieben.

Der vorgenannten Person ist zuzustellen:

- **Bescheid über Grundbesitzabgaben 2026 der Stadt Brilon vom 12.01.2026
(Kassenzeichen 040126314, Einheitswertnummer 309.057.3.00657.3)**

Wegen des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen ist die Zustellung des Bescheides über die Grundbesitzabgaben 2026 an ihn nicht möglich.

Da auch eine anderweitige Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist, wird der vorgenannte Bescheid durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) zugestellt.

Der Grundbesitzabgabenbescheid 2026 kann bei der Stadt Brilon, Fachbereich II/22 – Steueramt, Bahnhofstraße 33, 59929 Brilon, Zimmer 44 während der Dienststunden (gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises) oder durch eine(n) Bevollmächtigte(n) in Empfang genommen werden.

Der Grundbesitzabgabenbescheid 2026 gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen (z. B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon, Am Markt 1, 59929 Brilon schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

Günemann

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Gegen Herrn Sami Althleg habe ich am 03.02.2026 einen Ablehnungsbescheid aufgrund des Antrages vom 08.12.2025 auf Leistungen nach dem SGB II mit Rechtsmittelbelehrung erlassen.

Wegen des unbekannten Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 10, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Kopf dieses Schreibens angegebenen Stelle einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

info@brilon.de-mail.de

Der Widerspruch kann bei der o.g. Behörde auch in elektronischer Form erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Behörde geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 36a SGB I an das der o.g. Behörde zugeordnete Behördenpostfach (beBPo) eingereicht werden. Weitere ausführliche Informationen finden Sie unter www.egvp.de.

Eine Übermittlung per einfacher E-Mail ist nicht rechtswirksam möglich.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 03.02.2026

Aktenzeichen: III-50-4869

Im Auftrag


Wigge

Bekanntmachung über die beantragte Teileinziehung einer Wegeparzelle

Die Teileinziehung der Wegeparzelle

»Am Junker«, Gemarkung Scharfenberg, Flur 12, Flurstück 33 in einer Größe von ca. 180 qm wurde beantragt.

Mit der Teileinziehung würde der in der Anlage gekennzeichnete Teil der Wegeparzelle die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verlieren.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028 / SGV. NW. 91) in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die beantragte Einziehung der Wegeparzellen können innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung bei der Stadt Brilon (Örtliche Ordnungsbehörde, Bahnhofstraße 33, Raum 11, 59929 Brilon) während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag 8.00 – 12.30 Uhr, Donnerstag zusätzlich 14.00 – 17.30 Uhr) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen eingelegt und Einsicht in die Flurkarte genommen werden.

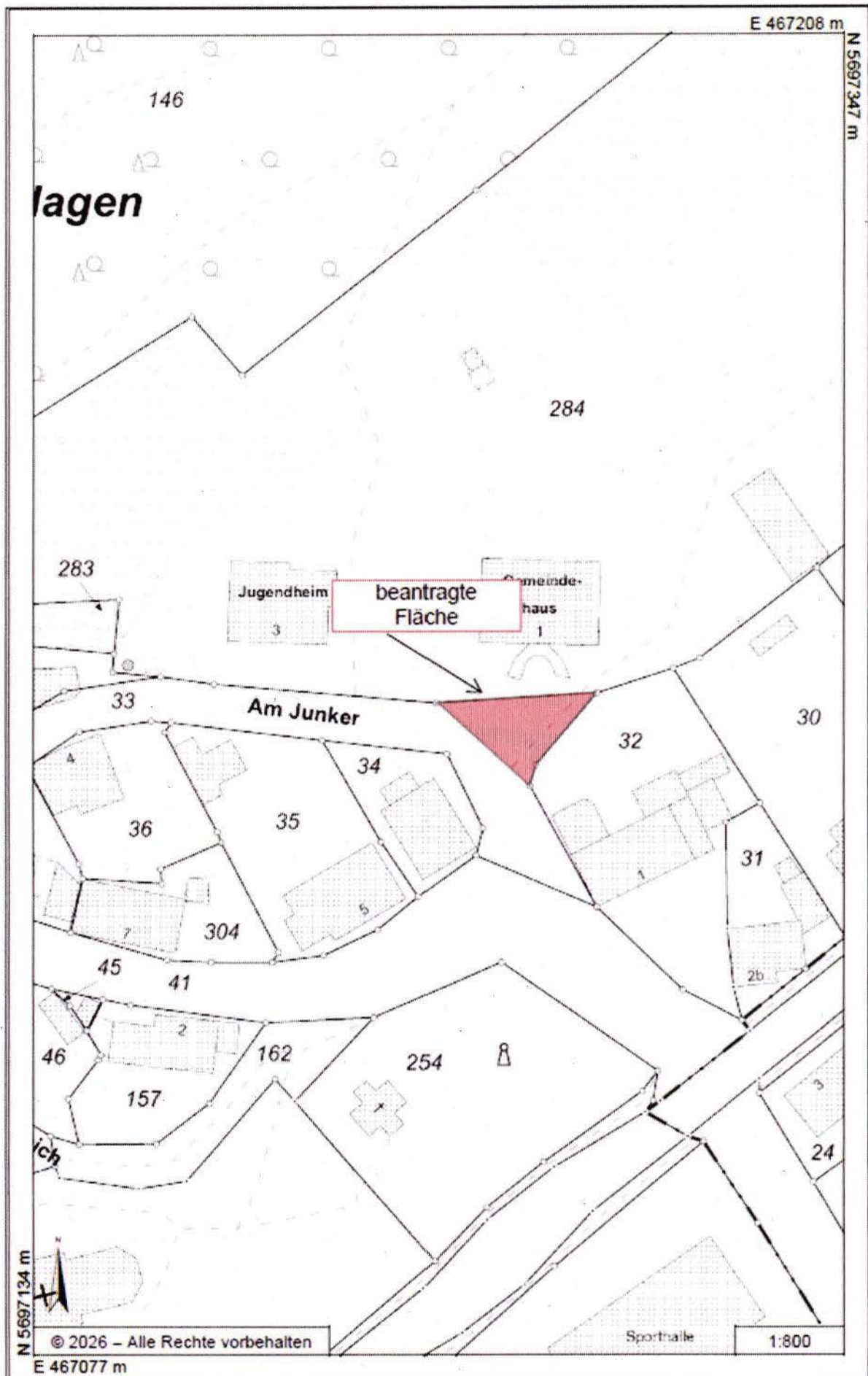
Brilon, den 16. Februar 2026

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Anlage



Bekanntmachung

über die Benennung einer Straße in der Gemarkung Rösenbeck

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05. Februar 2026 beschlossen, die Kreisstraße K62, welche von der B7 auf Höhe Altenfilsstraße 100 (Gemarkung Rösenbeck) abzweigt, wie folgt zu benennen:

„Aschenblick“

Auf den anliegenden Planauszug, in dem die Straße kenntlich gemacht ist, wird verwiesen.

Diese Straßenbenennung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Brilon, den 19.02.2026

Stadt Brilon

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

E 480660 m

N 5696548 m

ALTENFILS



1:8.000

© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

E 478652 m

N 5695117 m

Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2026 bis 2030

Mit der zum 01.01.2024 in Kraft getretenen Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW)) ist die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzept grundsätzlich nicht mehr erforderlich.

Die Stadt Brilon hat jedoch entschieden, das Straßen- und Wegekonzept weiterhin aufzustellen und zu beschließen, um die Bürgerinnen und Bürger im Stadtgebiet Brilon über die perspektivisch geplanten Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen zu informieren.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme.

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Brilon 2026 bis 2030 beschlossen.

Das Straßen- und Wegekonzept wird hiermit veröffentlicht. Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger bzw. Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Eine Veröffentlichung erfolgt auch auf der Internetseite der Stadt Brilon unter:
www.brilon.de → Innovation & Stadtentwicklung → Straßen- und Wegekonzept.

Brilon, den 19.02.2026
Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Satzung der Stadt Brilon vom 10.02.2026
über die Festlegung der Gebietszonen, die Ablösung der Her-
stellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeträge, die
statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind
- Stellplatzablösesatzung -

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 05.02.2026 aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), und der §§ 48 und 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Brilon einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 2 BauO NRW und ist in § 3 Abs. 4 dieser Satzung erläutert.

§ 2
Abgrenzung der Gebietszonen für die Ablösebeträge

(1) In der Stadt Brilon werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gebietszone I	=	im Bereich der Kernstadt
Gebietszone II	=	übrige Kernstadt, Bereiche, die vorwiegend dem Wohnen dienen
Gebietszone III	=	übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen und sonstigen Gebieten

(2) Die Gebietszonen I und II ergeben sich aus den als Anlage 1 und Anlage 2 beigegeführten Lageplänen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Die Gebietszone I ist durch eine rot gestrichelte und die Gebietszone II durch eine blaue durchgezogene Linie abgegrenzt. Die Gebietszone III ist das übrige Stadtgebiet, die Bereiche, die nicht in die Gebietszonen I und II fallen, und alle Ortsteile.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Höhe der Ablösebeträge

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in der Gebietszone I	auf	7.900 €
in der Gebietszone II	auf	7.400 €
in der Gebietszone III	auf	4.400 €

festgesetzt.

Der Berechnungsweg für den Ablösebetrag wird in Anlage 3 erläutert. Die Anlage 3 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Fahrradabstellplatz

in der Gebietszone I	auf	560 €
in der Gebietszone II	auf	530 €
in der Gebietszone III	auf	360 €

festgesetzt.

Der Berechnungsweg für den Ablösebetrag wird in Anlage 4 erläutert. Die Anlage 4 ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Bei der Schaffung von Wohnraum mit Gebäuden, die in der Denkmalliste eingetragen sind, werden die in § 3 Abs. 1 festgesetzten Geldbeträge je Kfz- oder Garagenstellplatz um 50 % reduziert und

in der Gebietszone I	auf	3.950 €
in der Gebietszone II	auf	3.700 €
in der Gebietszone III	auf	2.200 €

festgesetzt.

(4) Der Geldbetrag nach Abs. 1 bis 3 ist zu verwenden für

1. die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung, die Instandsetzung oder die Modernisierung bestehender Parkeinrichtungen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen,
2. den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen sowie die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen oder
3. sonstige Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr, einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie andere Maßnahmen, die Bestandteil eines kommunalen oder interkommunalen Mobilitätskonzepts einer oder mehrerer Gemeinden sind.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Brilon über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages im Bereich der Gesamtstadt Brilon (Stellplatzablösesatzung) vom 21.11.1983, zuletzt geändert durch die 2. Satzung vom 05.11.2001 zur Änderung der Stellplatzablösesatzung der Stadt Brilon vom 21.11.1983, außer Kraft.

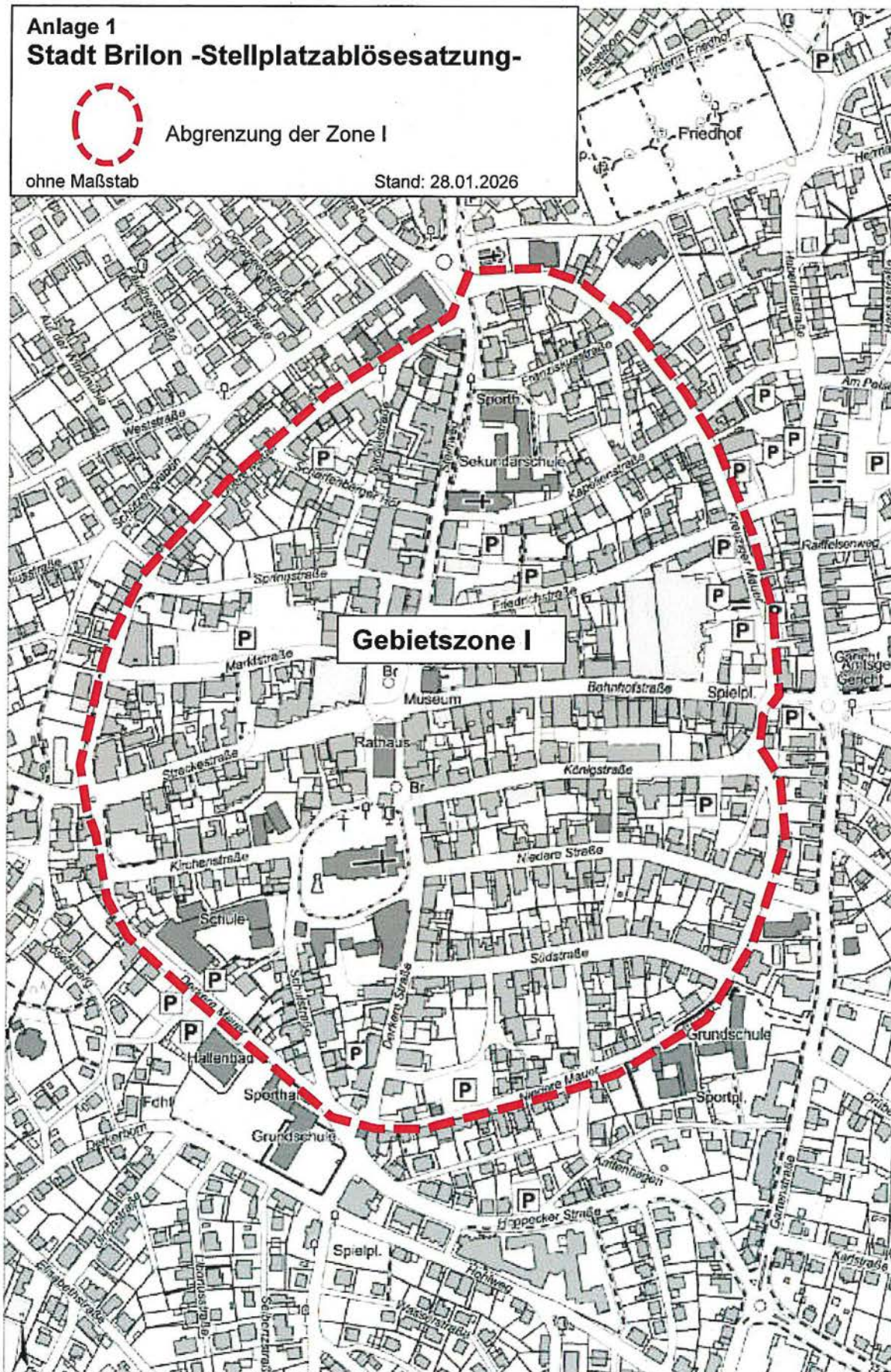
Anlage 1
Stadt Brilon -Stellplatzablösesatzung-



Abgrenzung der Zone I

ohne Maßstab

Stand: 28.01.2026



Anlage 2

Stadt Brilon -Stellplatzablösesatzung-



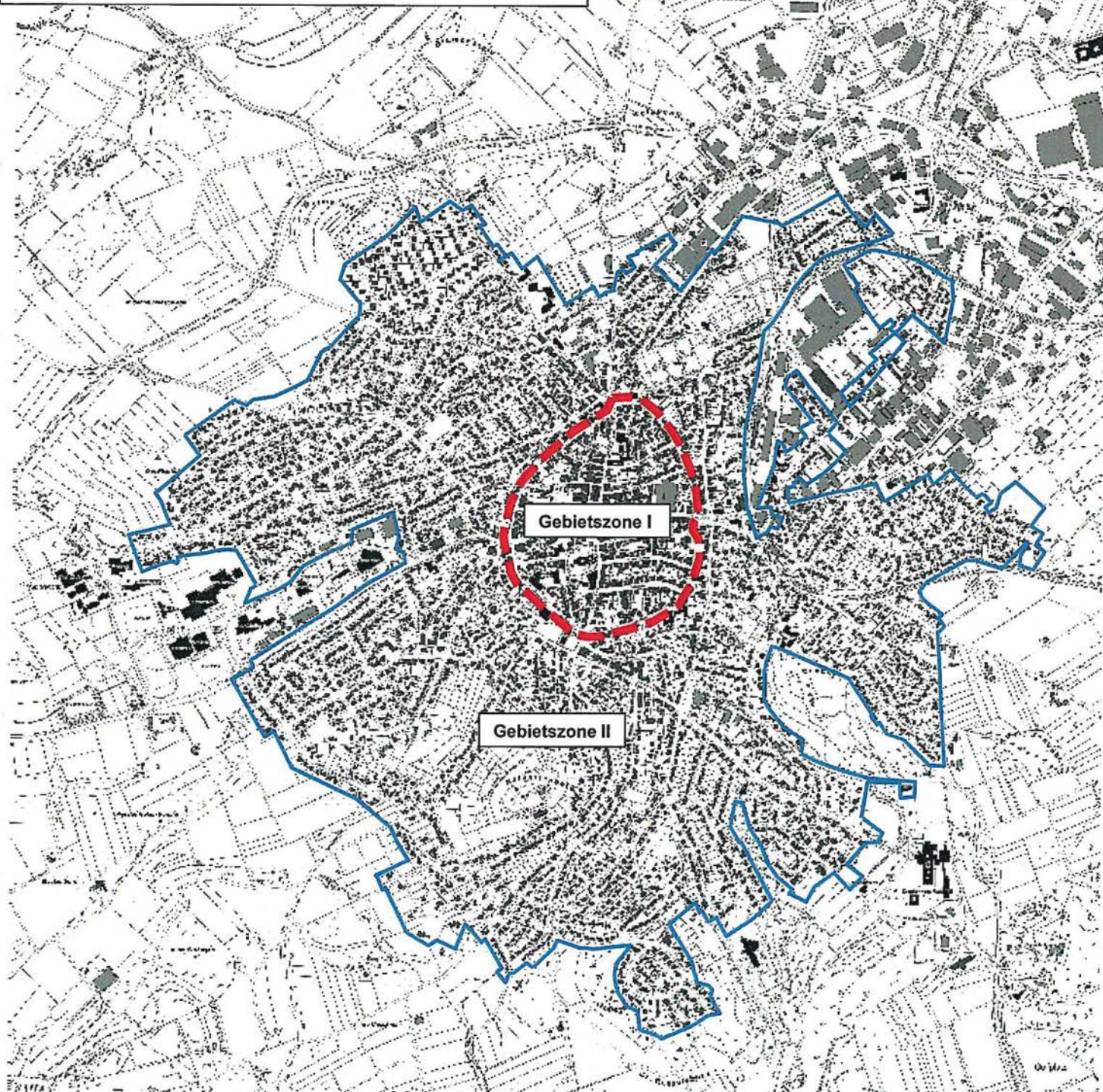
Abgrenzung Gebietszone I - nachrichtlich



Abgrenzung Gebietszone II

ohne Maßstab

Stand: 28.01.2026



Anlage 3 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Brilon

Berechnungsweg für Ablösebetrag Kfz- oder Garagenstellplatz gemäß § 6 der Stellplatzsatzung

1. Festgestellt werden Herstellungskosten je Kfz-Stellplatz

4.500 € (reine Herstellungskosten)
26 qm (Gesamtflächenbedarf eines Stellplatzes)

2. Berechnung

Ablöse = $0,8 \times (4.500 \text{ €} + 26 \text{ qm} \times \text{Bodenrichtwert})$
Der ermittelte Betrag wird auf volle Hundert gerundet.

Bodenrichtwerte: <https://www.boris.nrw.de/boris-nrw/?lang=de>

Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2025)

Gebietszone I (Kernstadt)	Durchschnittswert: 205,10 €/qm
Gebietszone II (übrige Kernstadt, Bereiche, die vorwiegend dem Wohnen dienen)	Durchschnittswert: 181,50 €/qm
Gebietszone III (übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen und sonstigen Gebieten)	Durchschnittswert: 38,66 €/qm

Ablösebeträge

Gebietszone I (Kernstadt)	7.900 €
Gebietszone II (übrige Kernstadt, Bereiche, die vorwiegend dem Wohnen dienen)	7.400 €
Gebietszone III (übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen und sonstigen Gebieten)	4.400 €

Anlage 4 zur Stellplatzablösesatzung der Stadt Brilon

Berechnungsweg für Ablösebetrag Fahrradabstellplatz gemäß § 6 der Stellplatzsatzung

1. Festgestellt werden Herstellungskosten je Fahrradabstellplatz

395 € (reine Herstellungskosten)
1,50 qm (Gesamtflächenbedarf eines Stellplatzes)

2. Berechnung

Ablöse = $0,8 \times (395 \text{ €} + 1,50 \text{ qm} \times \text{Bodenrichtwert})$
Der ermittelte Betrag wird auf volle Hundert gerundet.

Bodenrichtwerte: <https://www.boris.nrw.de/boris-nrw/?lang=de>

Bodenrichtwerte (Stichtag 01.01.2025)

Gebietszone I (Kernstadt)	Durchschnittswert: 205,10 €/qm
Gebietszone II (übrige Kernstadt, Bereiche, die vorwiegend dem Wohnen dienen)	Durchschnittswert: 181,50 €/qm
Gebietszone III (übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen und sonstigen Gebieten)	Durchschnittswert: 38,66 €/qm

Ablösebeträge

Gebietszone I (Kernstadt)	560 €
Gebietszone II (übrige Kernstadt, Bereiche, die vorwiegend dem Wohnen dienen)	530 €
Gebietszone III (übriges Stadtgebiet mit allen Ortsteilen und sonstigen Gebieten)	360 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) i. V. m. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Satzung der Stadt Brilon über die Festlegung der Gebietszonen, die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind - Stellplatzablösesatzung - mit dem Beschluss des Rates der Stadt Brilon vom 05.02.2026 übereinstimmt und dass nach § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Die vorstehende Satzung der Stadt Brilon vom 10.02.2026 über die Festlegung der Gebietszonen, die Ablösung der Herstellungspflicht von Stellplätzen und die Höhe der Ablösebeträge, die statt der Herstellung eines Stellplatzes zu entrichten sind - Stellplatzablösesatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der zur Zeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 10.02.2026

Der Bürgermeister



Dr. Christof Bartsch

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr 2026

I. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Brilon mit Beschluss vom 05.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Erträge auf	89.025.000 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	95.870.000 €

im **Finanzplan** mit dem:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	81.885.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	89.085.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	14.695.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.260.000 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	20.500.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	760.000 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

13.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

51.162.500 €

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

6.845.000 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

25.000.000 €

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2026 werden durch Hebesatzsatzung festgesetzt. **Die Ausweisung erfolgt hier lediglich deklaratorisch.**

Hinweis zur Grundsteuer B: Anwendung differenzierter Hebesätze nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festlegung differenzierender Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer Nordrhein-Westfalen

1. Grundsteuer

- 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 234 v.H.
- 1.2 für die Grundstücke differenziert nach
 - a) **Wohngrundstücken** (Grundsteuer B) auf 550 v. H.
 - b) **Nichtwohngrundstücken** (Grundsteuer B) auf 960 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

434 v.H.

§ 7.

(entfällt: Haushaltssicherungskonzept)

§ 8

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung NRW ist am 21.06.2007 vom Rat der Stadt Brilon beschlossen und auf 15.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt worden.

Brilon, den 05.02.2026

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 V GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 10.02.2026 angezeigt worden. Die Haushaltssatzung darf grundsätzlich frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden.

Mit Schreiben vom 26.02.2026 hat der Landrat als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde zur Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen der Stadt Brilon Stellung genommen und gegen eine Bekanntmachung der Haushaltssatzung keine Bedenken geäußert.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres (2027) im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.45 Uhr, Donnerstag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag: 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr) zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Haushaltsplan ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 26.02.2026

Der Bürgermeister



(Dr. Christof Bartsch)

Bekanntmachung

118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5)

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„(...) Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon den Entwurf der 118. Flächennutzungsplanänderung als 118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 118. Flächennutzungsplanänderung und -ergänzung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 12. Februar 2026, Az.: 35.02.20.01-013, mit Nebenbestimmungen genehmigt. Eine Kopie der Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Jedermann kann die 118. Änderung und Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 / 1. OG, Fachbereich IV -Planen und Bauen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 118. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen sowie dieser Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Rechtskräftige Bauleitpläne", Unterpunkt "Flächennutzungsplan/ -änderungen/-berichtigungen" (118.) veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Ziel des Planverfahrens ist zum einen, einen zusätzlichen Bauplatz im Ortsteil Bontkirchen zu schaffen. Der ca. 0,11 ha große Änderungsbereich südlich der "Ringstraße" (**A 1**) ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und wird im Rahmen der 118. FNP-Änderung in ein Dorfgebiet (MD) gleicher Größe umgewandelt.

Gleichzeitig wird im Rahmen des 118. Änderungsverfahrens ein im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Teilbereich der K 61 nördlich des örtlichen Sägewerk-/Zimmereibetriebes mit einer Größe von ca. 0,08 ha entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Straßenverkehrsfläche gleicher Größe dargestellt (**A 2**). Konkret handelt es sich um Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Bontkirchen, Flur 1, Flurstück 339 (Kreisstraße) und Flur 6, Flurstück 82 (Brücke über die Itter).

Zudem werden überhängige Reserven in Form von nicht umsetzbaren Darstellungen auf der Ebene des Flächennutzungs- und Regionalplanes zurück entwickelt. Konkret handelt es sich um einen als Mischgebiet dargestellten Bereich südlich des Friedhofs mit einer Größe von ca. 0,67 ha (**A 3**) und einen als Dorfgebiet-dargestellten Bereich mit einer Größe von ca. 0,6 ha am Hoppecker Berg (**A 4**). Die beiden Änderungsbereiche sind aufgrund von Hemmnissen hinsichtlich einer Erschließung nicht entwickelbar und werden daher in eine Fläche für die Landwirtschaft gleicher Größe umgewandelt.

Darüber hinaus wird der wirksame Flächennutzungsplan im Bereich östlich der Itter um das ehemalige Gebiet der Gemeinde Diemelsee (Hessen) ergänzt (**A 5**). Hintergrund ist das Gesetz zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen und Nordrhein-Westfalen über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze. Von der Grenzänderung waren folgende Flurstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 13,5 ha betroffen: Gemarkung Bontkirchen, Flur 6, Flurstücke 60, 2, 81, 5, 63, 64, 69, 68, 12, 65, 67, 13, 15, 17, 18, 70, 71, 20, 21, 22, 23, 59, 52, 83, 43, 42, 40, 41, 72, 73, 74, 29, 75, 76, 33, 32, 34, 77, 78, 79, 66, 59, 56, 49, 48, 83, 82, 47, 50.

Die Änderungsbereiche der 118. Flächennutzungsplanänderung und -ergänzung sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 118. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

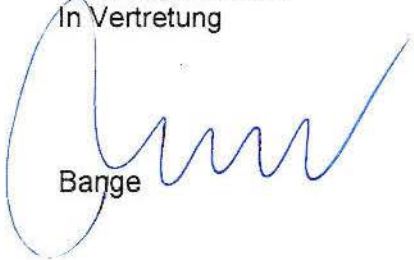
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5) durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 03. März 2026

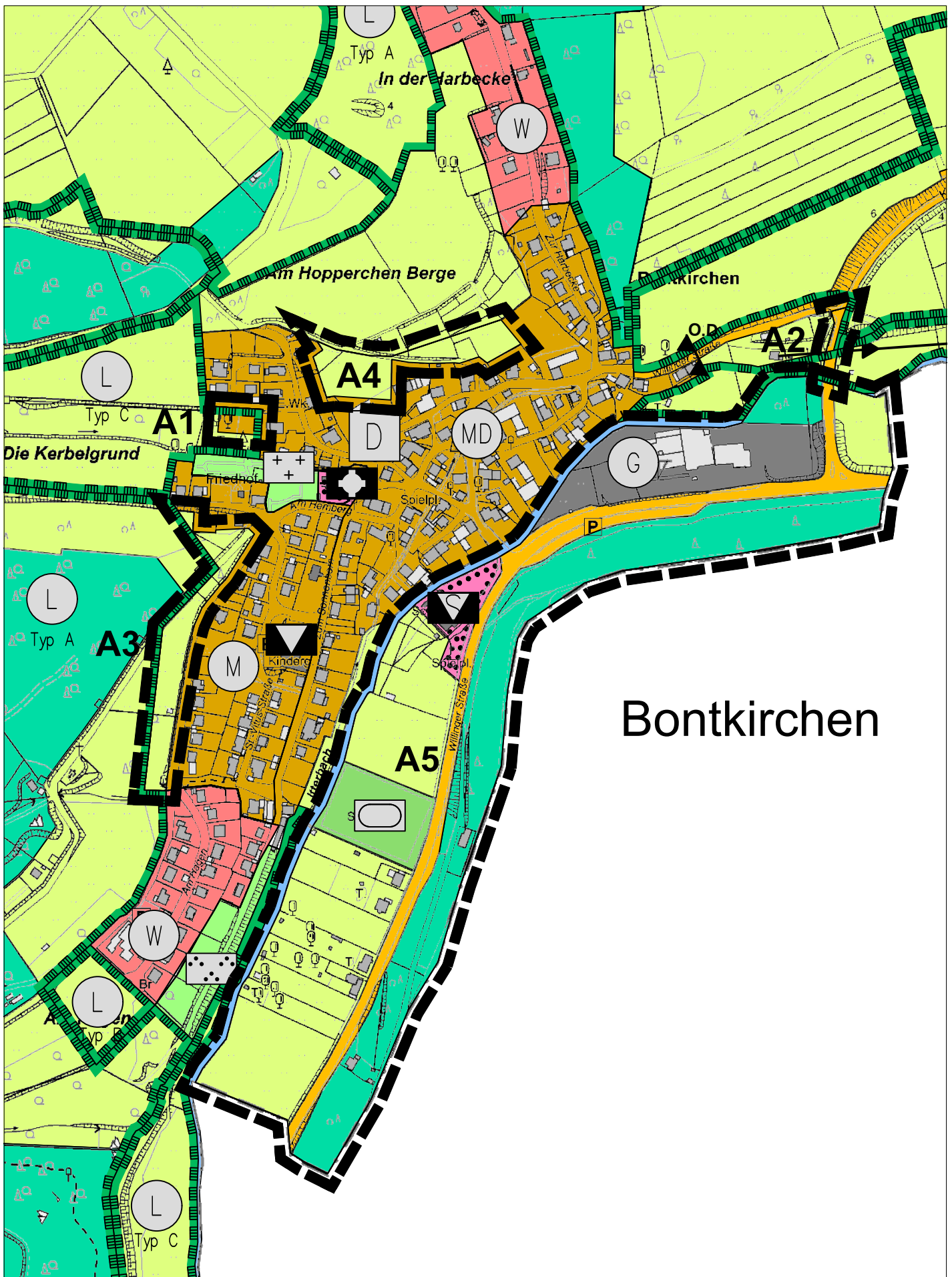
Der Bürgermeister
In Vertretung

Bange



Anlage: Übersichtskarte 118. Flächennutzungsplanänderung und -ergänzung

Maßstab: 1:5.000

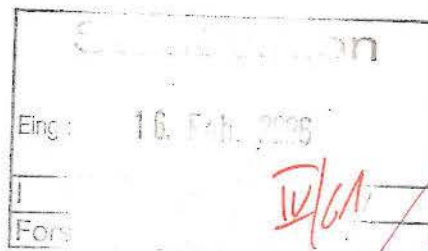




Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 59817 Arnsberg

Gegen Empfangsbekenntnis

Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Amt Markt 1
59929 Brilon



Datum: 12. Februar 2026

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

35.02.20.01-013

bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:

Frau Garbes

tanja.garbes@bra.nrw.de

Telefon: 02931/82-2858

Fax: 02931/82-46025

Dienstgebäude:

Seibertzstraße 2

59821 Arnsberg

118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A1), nördlich des Zimmereibetriebes (A2), südlich des Friedhofs (A3), am Hoppecke Berg (A4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich östlich der Itter (A5)
Genehmigung gemäß § 6 BauGB

Ihr Antrag auf Genehmigung vom 12.01.2026, 51.10.08.02.02.01

Anlagen: Planurkunde, Verfahrensakte

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 14.12.2025 vom Rat der Stadt Brilon beschlossene 118. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A1), nördlich des Zimmereibetriebes (A2), südlich des Friedhofs (A3), am Hoppecke Berg (A4) und der Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplans im Bereich östlich der Itter (A5) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Änderungsbereiche sind plankartografisch eindeutiger abzugrenzen.

Begründung: Aufgrund der grafischen Darstellung sind die Planbereiche z.T. schwer zu erkennen. Darüber hinaus überlappen so die Änderungsbereiche A2 und A5, was nicht dem Inhalt der Änderung entspricht.

2. Die Legende ist um das Planzeichen für das Landschaftsschutzgebiet zu ergänzen.

Hauptsitz / Lieferadresse:

Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

Servicezeiten:

Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr

13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW

bei der Helaba:

IBAN:

DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:

DE123878675

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf der folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Begründung: Die Änderungsbereiche A1-A3 unterliegen ganz oder in Teilen dem Landschaftsschutz. Im Plan sind die Landschaftsschutzgebiete eingezeichnet. Das Planzeichen für die Abgrenzung eines Landschaftsschutzgebietes fehlt in der Legende.

3. Im Verfahrensvermerk zur Frühzeitigen Beteiligung der Behörden ist das Datum der zur Verfügungstellung der Unterlagen auf den 17.04.2025 zu ändern.

Begründung: Die E-Mails an die Träger öffentlicher Belange wurde am 17.04.2025 und nicht am 22.04.2025 versandt.

4. Der Umweltbericht ist um Aussagen zum Thema Monitoring, zum Ausgleich zu ergänzen.

Begründung:

- Monitoring: Gem. § 4 c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen dabei auszuschließen ist ein Widerspruch in sich selbst.
- Ausgleichsmaßnahmen: Die Aussagen zur Ermittlung der Eingriffe und den daraus resultierenden Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen sind unvollständig.
Hier sollte auf Ebene des FNP gem. Rechtsprechung (OVG Lüneburg, Urteil v. 09.10.2008 - 12 KN 12/07; BVG, Beschluss v. 26.04.2006 – 4 B 7/06.) dem Grunde nach die Art des Eingriffs, der Umfang des Eingriffs (Quantität) und der Bedarf an Kompensation dargestellt werden. Die wichtigsten Aspekte sollten hierzu aus der 2. Ergänzungssatzung der Stadt Brilon für den Ortsteil Bontkirchen übernommen werden.

Bitte übersenden Sie mir einen Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB, eine Ausfertigung des Plans und der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bis zum 16.03.2026 – möglichst in digitaler Form.



Darüber hinaus bitte ich Sie, Ihr Siedlungsflächen-Monitoring dem geänderten Flächennutzungsplan anzupassen.

Seite 3 von 3

Der Hochsauerlandkreis erhält eine Durchschrift dieser Genehmigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Tanja Garbes)

Bekanntmachung

2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2025 folgenden Beschluss gefasst:

„(...) Ferner beschließt der Rat der Stadt Brilon den Entwurf der 2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße" (2. Ergänzungssatzung) gemäß § 34 (4) BauGB als Satzung und die Begründung in der zur Sitzung vorgelegten Fassung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 12.12.2025 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die in Kraft getretene Ergänzungssatzung mit der Begründung kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die Satzung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Ziel des Planverfahrens ist, einen zusätzlichen Bauplatz im Ortsteil Bontkirchen zu schaffen. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,11 ha und liegt südlich der "Ringstraße". Die Abgrenzung des Satzungsgebietes ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich

Parallel zu der Ergänzungssatzung wird die 118. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Ortsteil Bontkirchen, Bereiche südlich der "Ringstraße" (A 1), nördlich des Zimmereibetriebes (A 2), südlich des Friedhofs (A 3), am Hoppecker Berg (A 4) und die Ergänzung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich östlich der Itter (A 5) rechtswirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses der 2. Satzung zur Einbeziehung einer Außenbereichsfläche in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Brilon-Bontkirchen im Bereich südlich der "Ringstraße" (2. Ergänzungssatzung) wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 03. März 2026

Der Bürgermeister
in Vertretung


Bange



Stadt Brilon – Ortsteil Bontkirchen

2. Ergänzungssatzung Bereich südlich der "Ringstraße"

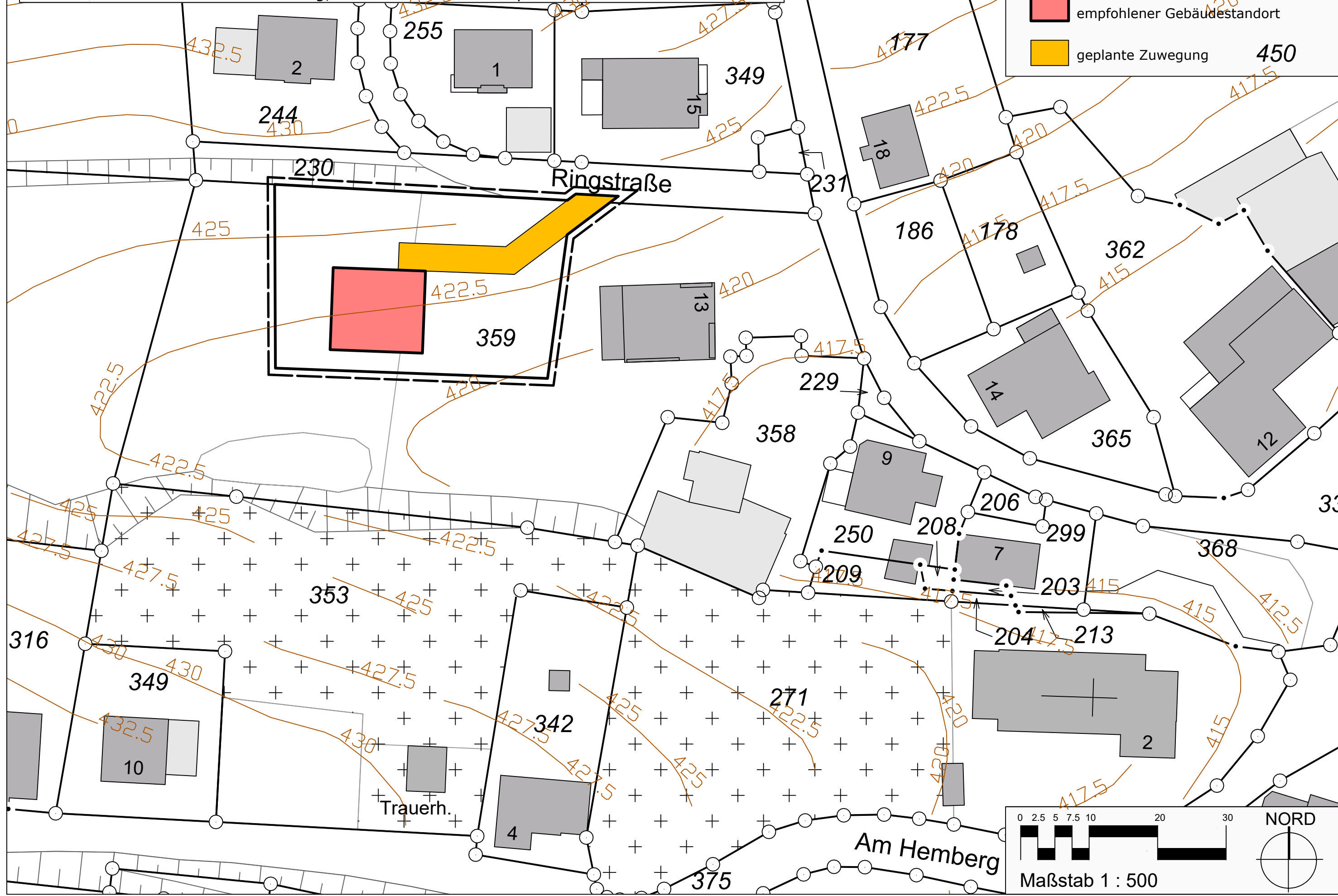
A: Zeichnerische Darstellung; Karte 1

Stand: 02. April 2025

253

B: Legende

- Abgrenzung der einbezogenen Außenbereichsflächen; § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB
- empfohlener Gebäudestandort
- geplante Zuwegung



Lage der externen Kompensationsfläche " Strukturverbesserung
Hoppecke im Bereich ACCU" der 2. Ergänzungssatzung der Stadt
Brilon für den Ortsteil Bontkirchen

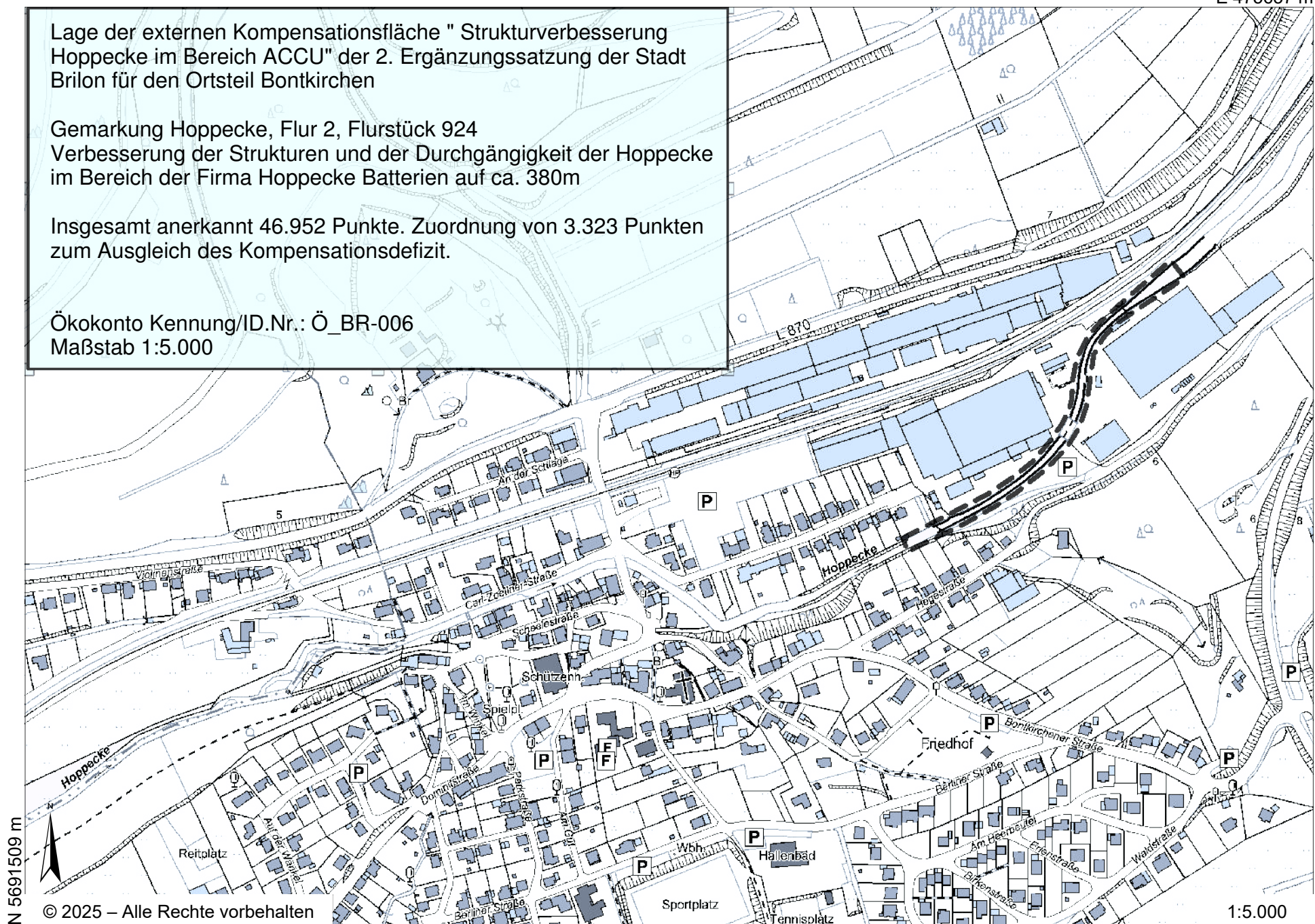
Gemarkung Hoppecke, Flur 2, Flurstück 924
Verbesserung der Strukturen und der Durchgängigkeit der Hoppecke
im Bereich der Firma Hoppecke Batterien auf ca. 380m

Insgesamt anerkannt 46.952 Punkte. Zuordnung von 3.323 Punkten
zum Ausgleich des Kompensationsdefizit.

Ökokonto Kennung/ID.Nr.: Ö_BR-006
Maßstab 1:5.000

E 475637 m

N 5692403 m



© 2025 – Alle Rechte vorbehalten

1:5.000

Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW (GD NRW) in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie NRW, wird im Sinne des Geologiedatengesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März 2026 – Dezember 2026
Kreis	Hochsauerlandkreis
Stadt/Gemeinde	Brilon

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind im Rahmen des § 6 des Geologiedatengesetzes befugt, zum Zweck der staatlichen geologischen Landesaufnahme für das Land Nordrhein-Westfalen Grundstücke zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Ebenso steht ihr/ihm der Zutritt zu allen Standorten geologischer Untersuchungen, insbesondere zu Anlagen und Einrichtungen für Bohrungen sowie zu Steinbrüchen, Kiesgruben und sonstigen der Nutzung des geologischen Untergrundes dienenden Betrieben offen. Darüber hinaus finden sich weitere Regelungen zum Betreten von Grundstücken im Landesforstgesetz NRW (LFoG § 60) und im Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW §§ 57 und 73). Die Beauftragten des GD NRW legitimieren sich durch Dienstaussweise oder Begleitschreiben.

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Beauftragten des GD NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Beauftragten des GD NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

